

Neudruck September 2007

Taxordnung der kantonalen Psychiatrischen Dienste und der Geriatrischen Klinik am Bürgerspital St.Gallen

vom 9. September 2003¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 36 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom
28. Juni 1979²

als Taxordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Diese Taxordnung gilt für:

Geltungsbereich

- a) die kantonalen Psychiatrischen Dienste;
- b) die Geriatrische Klinik am Bürgerspital St.Gallen.

Art. 2. Die Taxen für stationäre Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung, für teilstationäre und für ambulante Patientinnen und Patienten, die bei folgenden Versicherern versichert sind, werden durch Vereinbarung geregelt:

Vereinbarungen

- a) Krankenversicherer nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³;
- b) Unfallversicherer nach Art. 58 und 61 ff. des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981⁴;

1 nGS 38–84. In Vollzug ab 1. Juli 2003. Geändert durch Nachtrag vom 6. Januar 2004, nGS 39–13; II. Nachtrag vom 28. September 2004, nGS 39–112; III. Nachtrag vom 22. Februar 2005, nGS 40–41; IV. Nachtrag vom 16. August 2005, nGS 40–71; V. Nachtrag vom 22. August 2006, nGS 41–72; VI. Nachtrag vom 21. November 2006, nGS 42–10; VII. Nachtrag vom 26. Juni 2007, nGS 42–90.

2 sGS 311.1.

3 SR 832.10.

4 SR 832.20.

- c) eidgenössische Militärversicherung nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992¹;
- d) eidgenössische Invalidenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959².

Vereinbarungen werden vom Gesundheitsdepartement abgeschlossen und bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Behörden
und private
Fürsorge-
einrichtungen

Art. 3. Den Krankenversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses sind Behörden und private Fürsorgeeinrichtungen gleichgestellt.

Patientinnen
und Patienten
a) steuerlicher
Wohnsitz³
1. Grundsatz

Art. 4. Für die Taxen werden unterschieden:

- a) Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen;
- b) Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Fürstentum Liechtenstein⁴ und Schweizerbürger mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland;
- c) Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland.

2. Ausnahmen

*Art. 5.*⁵ Den Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen gleichgestellt sind Personen ohne steuerlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen, die einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen und deren Kosten von einer st.gallischen politischen Gemeinde als Notfallgemeinde übernommen werden.

b) stationäre,
teilstationäre
und ambulante
Patientinnen
und Patienten

Art. 6. Als stationäre Patientin oder stationärer Patient gilt:

- a) wer sich länger als 24 Stunden in der Psychiatrischen oder Geriatriischen Klinik aufhält;
- b) wer vor Ablauf von 24 Stunden Aufenthalt in der Psychiatrischen oder Geriatriischen Klinik stirbt;
- c) wer vor Ablauf von 24 Stunden Aufenthalt in eine andere stationäre Einrichtung verlegt wird.

Als teilstationäre Patientin oder teilstationärer Patient gilt, wer in einer Tages- oder Nachtambulanz behandelt wird.

Die übrigen Patientinnen und Patienten gelten als ambulante Patientinnen und Patienten.

1 SR 833.1.

2 SR 831.20.

3 Art. 13 StG, sGS 811.1.

4 Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Aufnahme von Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein in den st.gallischen Heil- und Pflegeanstalten St.Pirminsborg und Wil, sGS 322.51.

5 Fassung gemäss VI. Nachtrag.

Art. 7. Patientinnen und Patienten der Geriatrischen Klinik, welche die Behandlung durch eine Cheförztn oder einen Chefarzt, eine leitende Ärztin oder einen leitenden Arzt oder deren Stellvertreter wünschen, gelten als Privatpatientinnen und Privatpatienten.

c) Privatpatientinnen und Privatpatienten

Stationäre Privatpatientinnen und Privatpatienten der Geriatrischen Klinik werden in einem Einzel- oder in einem Zweibettzimmer untergebracht, wenn nicht betriebliche Gründe die Unterbringung in einem Mehrbettzimmer erfordern.

Art. 8. Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung können in der Geriatrischen Klinik im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen Aufpreis:

d) Hotelkomfort oder Arztwahl

- a) in einem Einzel- oder Zweibettzimmer untergebracht werden;
- b) die Behandlung durch eine Cheförztn oder einen Chefarzt, eine leitende Ärztin oder einen leitenden Arzt oder deren Stellvertreter in Anspruch nehmen.

Das Angebot nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann nicht mit dem Angebot nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung kombiniert werden.

Art. 9. Als Selbstkosten gelten:

Selbstkosten

- a) die in den kantonalen Psychiatrischen Diensten oder in der Geriatrischen Klinik entstandenen Kosten;
- b) die den kantonalen Psychiatrischen Diensten oder der Geriatrischen Klinik in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags (höchstens 10 Prozent).

Art. 10. Die Rechnung wird innert 45 Tagen beglichen.

Zahlung

Nach Ablauf dieser Frist werden ein Verzugszins von 5 Prozent und der Ersatz der Selbstkosten für die Zahlungsaufforderung verrechnet.

Wird eine Rechnung trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt, erlässt die Klinikverwaltung eine Verfügung.

Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann die Klinikverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

II. Gutsprache und Vorschuss

Art. 11. Die Psychiatrische oder Geriatrische Klinik meldet dem Krankenversicherer umgehend den Eintritt von stationären Patientinnen und Patienten auf der Allgemeinen Abteilung. Besteht kein Leistungsanspruch, meldet dies der Krankenversicherer umgehend der Klinik.

Stationäre und teilstationäre Patientinnen und Patienten
a) Gutsprache

Stationäre Patientinnen und Patienten, für deren Kosten ein anderer Garant aufkommt, bringen beim Eintritt, spätestens aber bis zum fünften Aufenthaltstag, eine Kostengutsprache bei.

Wird die Kostengutsprache nicht rechtzeitig beigebracht oder lehnt der Kostenträger nachträglich eine Übernahme der Kosten ab, darf die Patientin oder der Patient als Selbstzahler betrachtet werden.

Die Psychiatrische Klinik teilt dem Krankenversicherer vor Ablauf von 40 Tagen Aufenthalt unaufgefordert und begründet mit, ob und wie lange die Spitalbedürftigkeit einer Patientin oder eines Patienten voraussichtlich andauern wird. Für Suchtpatientinnen und -patienten erfolgt die Mitteilung vor Ablauf von 20 Tagen, für Psychotherapiepatientinnen und -patienten sowie für geriatrische Patientinnen und Patienten vor Ablauf von 60 Tagen und für gerontopsychiatrische Patientinnen und Patienten vor Ablauf von 90 Tagen Aufenthalt.

b) Vorschuss

Art. 12. Selbstzahlerinnen und Selbstzahler leisten den von der Verwaltung der kantonalen Psychiatrischen Dienste oder der Geriatrischen Klinik festgesetzten Kostenvorschuss, der die voraussichtlichen Kosten deckt.

Bei Wahleintritt wird der Kostenvorschuss spätestens am Eintrittstag geleistet.

Ambulante
Patientinnen
und Patienten

Art. 13. Ambulante Patientinnen und Patienten bringen auf Verlangen der Verwaltung der kantonalen Psychiatrischen Dienste oder der Geriatrischen Klinik eine Kostengutsprache bei.

III. Stationäre Patientinnen und Patienten

Grundsatz

Art. 14. Für stationäre Patientinnen und Patienten erheben die Psychiatrische und die Geriatrische Klinik Tagestaxen und Taxen für besondere Leistungen.

Die Taxen werden nach den im Anhang zu dieser Taxordnung festgesetzten Ansätzen erhoben.

Für Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug ohne Wohnsitz im Kanton St.Gallen wird der einweisenden Behörde des Urteilskantons die Differenz nach Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹ in Rechnung gestellt.

Tagestaxen
a) Ein- und
Austritt sowie
interne
Verlegung

Art. 15. Für den Ein- und den Austrittstag wird die volle Tages-
taxe entrichtet.

Bei interner Verlegung wird am Verlegungstag die Tages-
taxe der aufnehmenden Abteilung entrichtet.

1 SR 832.10.

Art. 16. Wird der Patientin oder dem Patienten von der Ärztin oder vom Arzt ein Urlaub bewilligt, wird für den Tag des Weggangs und für den Tag der Rückkehr die volle Tagestaxe erhoben. b) Urlaub

Art. 17. Medikamente, die beim Austritt abgegeben werden, und in Auftrag gegebene Zeugnisse, Berichte und Gutachten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Taxen für besondere Leistungen
a) Allgemeine Abteilung
1. Vergütung durch Versicherer

Art. 18. Die Patientin oder der Patient trägt die Kosten für:
a) Anschaffungen, Reparaturen und Reinigung von Kleidern, Wäsche, Schuhen, Toilettengegenständen und dergleichen;
b) Aufwendungen bei Urlaub oder Flucht;
c) Begleitungen;
d) Coiffeur, Telefon, private Porti, Zulagen zur ordentlichen Verpflegung auf persönlichen Wunsch und weitere private Aufwendungen oder durch besondere Wünsche der Patientin oder des Patienten bedingte Mehrleistungen;
e) Einweisungs- und Entlassungstransporte ohne medizinisch notwendige Verlegungstransporte in andere Spitäler und Kliniken, Transporte privater Natur und Beförderung privater Begleitpersonen;
f) Hilfsmittel und andere Utensilien, die beim Austritt abgegeben werden;
g) besondere Leistungen im Todesfall. 2. Vergütung durch Patientin oder Patient

Patientinnen und Patienten, die eine Hilflosenentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946¹ oder nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959² erhalten, wird diese Entschädigung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 19. In der Privatabteilung werden in Rechnung gestellt: b) Privat-abteilung
a) Zuschlag für freie Arztwahl;
b) Hotelleriezuschlag für Einzel- oder Zweibettzimmer;
c) Zuschlag für sonstige Leistungen;
d) Zuschlag für Investitionskosten;
e) Zuschlag für ungedeckte Betriebskosten bei krankenversicherten Patientinnen und Patienten aus dem Kanton St.Gallen.

1 SR 831.10.

2 SR 831.20.

Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung, die in die Privatabteilung übertreten, haben nur für die Zeit des Aufenthaltes in der Privatabteilung die Zuschläge nach Abs. 1 dieser Bestimmung zu entrichten.

IV. Teilstationäre Patientinnen und Patienten

- Grundsatz *Art. 20.* Für teilstationäre Patientinnen und Patienten erheben die kantonalen Psychiatrischen Dienste und die Geriatriische Klinik Tagestaxen und Verpflegungstaxen.
- Die Taxen werden nach den im Anhang zu dieser Taxordnung festgesetzten Ansätzen erhoben.
- Die Patientin oder der Patient trägt die Kosten für die Verpflegung.

V. Ambulante Patientinnen und Patienten

- Grundsatz *Art. 21.* Für ambulante Patientinnen und Patienten gilt die Einzelleistungsverrechnung.
- Selbstkosten *Art. 22.* Für Leistungen, die weder im Anhang zu dieser Taxordnung noch in einem der angeführten Tarife erwähnt sind, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- Die Selbstkosten können nach pauschalen Ansätzen erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

- Aufhebung
bisherigen
Rechts *Art. 23.* Die Taxordnung der Spitäler und Psychiatrischen Kliniken vom 5. Dezember 1989¹ wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn *Art. 24.* Diese Taxordnung wird ab 1. Juli 2003 angewendet.

¹ nGS 37–70 (sGS 321.61).

Anhang¹

Steuern der kantonalen Psychiatrischen Dienste und der Geriatriischen Klinik am Bürgerspital St.Gallen

Nr.

1 Stationäre Patientinnen und Patienten

10 Kantonale Psychiatrische Dienste

101 Tagesvollpauschalen der Allgemeinen Abteilung

		Allgemein- psychiatrie (inkl. Geronto- akut) Fr.	Psycho- therapie/ Psycho- somatik Fr.	Geronto- psychiatrie (Reha) Fr.	Sucht Fr.
101.1	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen				
101.11	Krankenversicherer, Behörden und private Fürsorgeeinrichtungen ...	218.60	224.60	156.70	210.40
101.12 ²	übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA)	412.—	412.—	412.—	412.—
101.13	übrige Garanten und Selbstzahler	475.—	488.—	341.—	457.—
101.2	Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Fürstentum Liechtenstein				
101.21 ²	übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA)	412.—	412.—	412.—	412.—
101.22	Krankenversicherer, Behörden, private Fürsorgeeinrichtungen, übrige Garanten und Selbstzahler	528.—	543.—	377.—	507.—
101.3	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland				
101.31	Personen aus den deutschen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern und dem österreichischen Bundesland Vorarlberg ...	528.—	543.—	377.—	507.—
101.32	übrige Personen	554.—	570.—	386.—	532.—

1 Fassung gemäss III. Nachtrag.

2 Fassung gemäss VII. Nachtrag.

Nr.	Fr.
102	<i>Steuern für besondere Leistungen</i>
102.1	Leistungen nach Art. 17
102.11	Medikamente Preise gemäss neuester gedruckter Fassung der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Sozialversicherung abzüglich 10 Prozent
102.12	Zeugnisse, Berichte und Gutachten gemäss TARMED zu dem massgebenden Taxpunktwert
102.2	Leistungen nach Art. 18 Bst. a bis g
102.21	Anschaffungen, Wäschereinigung usw. (Bst. a) Selbstkosten
102.22	Aufwendungen bei Urlaub, Flucht (Bst. b) Selbstkosten
102.23	Begleitungen (Bst. c) 120.— (halber Tag) 180.— (ganzer Tag)
102.24	Coiffeur, Telefon, Porti, Verpflegungszulagen (Bst. d) Selbstkosten
102.25	Einweisungstransporte, Entlassungstransporte, private Transporte, Beförderung von Privatpersonen (Bst. e) Selbstkosten
102.26	Hilfsmittel, Utensilien (Bst. f) Selbstkosten
102.27	Leistungen im Todesfall (Bst. g) Selbstkosten
102.3	Begleitpersonen Selbstkosten
102.4	Gesprächstherapie für Angehörige oder andere Bezugspersonen
102.41	Einzelperson (je Stunde) 100.—
102.42	mehrere Personen (je Stunde) 130.—
11	Geriatrische Klinik
111	<i>Tagesvollpauschalen der Allgemeinen Abteilung</i>
111.1	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen
111.11	Krankenversicherer, Behörden und private Fürsorgeeinrichtungen 210.—
111.12 ¹	übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) 417.—
111.13	andere Garanten und Selbstzahler 425.—

1 Fassung gemäss VII. Nachtrag.

Nr.		Fr.
111.2	Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Fürstentum Liechtenstein	
111.21 ¹	übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA)	417.—
111.22	Krankenversicherer, Behörden, private Fürsorgeeinrichtungen, übrige Garanten, Selbstzahler	480.—
111.3	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland	
111.31	Personen aus den deutschen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern und dem österreichischen Bundesland Vorarlberg	480.—
111.32	übrige Personen	504.—
112	<i>Steuern für zusätzlichen Hotelkomfort und freie Arztwahl für Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung</i>	
112.1	Aufpreis für zusätzlichen Hotelkomfort (Tagespauschalen)	
112.11	im Einzelzimmer (Grundpauschale)	90.—
112.12	im Zweibettzimmer (Grundpauschale)	50.—
112.13	Zuschlag für Zimmer mit WC	15.—
112.14	Zuschlag für Zimmer mit Bad oder Dusche . . .	15.—
112.2	Aufpreis für freie Arztwahl	
112.21	Honorare für ärztliche Leistungen	gemäss Nr. 113.2
	Zusätzlicher Hotelkomfort kann nicht mit freier Arztwahl kombiniert werden.	
113	<i>Steuern der Privatabteilung</i>	
113.1	Aufpreis für zusätzlichen Hotelkomfort (Tagespauschalen)	
113.11	im Einzelzimmer (Grundpauschale)	45.—
113.12	im Zweibettzimmer (Grundpauschale)	25.—
113.13	Zuschlag für Zimmer mit WC	10.—
113.14	Zuschlag für Zimmer mit Bad oder Dusche	10.—

1 Fassung gemäss VII. Nachtrag.

Nr.	Fr.
113.2	Aufpreis für freie Arztwahl
113.21	Halbprivatpatientinnen und -patienten:
113.211	Eintrittspauschale (inkl. Aufnahmeuntersuchung) 150.—
113.212	Tagespauschale klein bis 30 Tage (inkl. Visite, Injektion) 80.—
113.213	Tagespauschale klein ab 31. Tag (inkl. Visite, Injektion) 55.—
113.214	Tagespauschale mittel bis 30 Tage (inkl. Visite, Injektion) 90.—
113.215	Tagespauschale mittel ab 31. Tag (inkl. Visite, Injektion) 70.—
113.216	Tagespauschale gross bis 30 Tage (inkl. Visite, Injektion) 100.—
113.217	Tagespauschale gross ab 31. Tag (inkl. Visite, Injektion) 75.—
113.22	Privatpatientinnen und -patienten:
113.221	Eintrittspauschale (inkl. Aufnahmeuntersuchung) 200.—
113.222	Tagespauschale klein bis 30 Tage (inkl. Visite, Injektion) 90.—
113.223	Tagespauschale klein ab 31. Tag (inkl. Visite, Injektion) 70.—
113.224	Tagespauschale mittel bis 30 Tage (inkl. Visite, Injektion) 110.—
113.225	Tagespauschale mittel ab 31. Tag (inkl. Visite, Injektion) 90.—
113.226	Tagespauschale gross bis 30 Tage (inkl. Visite, Injektion) 130.—
113.227	Tagespauschale gross ab 31. Tag (inkl. Visite, Injektion) 100.—
113.3	Aufpreis für sonstige Leistungen Tagespauschale) 5.—
113.4	Aufpreis für Investitionskosten (Tagespauschale)
113.41	Kantonsinwohner (Krankenversicherer und übrige Sozialversicherer UV, IV, MV, SUVA) ... 5.—
113.42	Nichtkantonsinwohner (übrige Sozialversicherer UV, IV, MV, SUVA) 5.—
113.5	Aufpreis für ungedeckte Betriebskosten (Tagespauschale)
113.51	Kantonsinwohner (Krankenversicherer) 34.—

Nr.		Fr.
114	<i>Steuern für besondere Leistungen</i>	
114.1	Leistungen nach Art. 17	
114.11	Medikamente	Preise gemäss neuester gedruckter Fassung der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Sozialversicherung abzüglich 10 Prozent gemäss TARMED zu dem massgebenden Taxpunktwert
114.12	Zeugnisse, Berichte und Gutachten	
114.2	Leistungen nach Art. 18 Bst. a bis g	
114.21	Anschaffungen, Wäschereinigung usw. (Bst. a)	Selbstkosten
114.22	Aufwendungen bei Urlaub, Flucht (Bst. b)	Selbstkosten
114.23	Begleitungen (Bst. c)	120.— (halber Tag) 180.— (ganzer Tag)
114.24	Coiffeur, Telefon, Porti, Verpflegungszulagen (Bst. d)	Selbstkosten
114.25	Einweisungstransporte, Entlassungstransporte, private Transporte, Beförderung von Privatpersonen (Bst. e)	Selbstkosten
114.26	Hilfsmittel, Utensilien (Bst. f)	Selbstkosten
114.27	Leistungen im Todesfall (Bst. g)	Selbstkosten
114.3	Begleitpersonen	Selbstkosten

Nr.	Fr.
2	Teilstationäre Patientinnen und Patienten (Tages-/Nachtklinik)
20	Kantonale Psychiatrische Dienste
20.1	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen (Krankenversicherer, Behörden und private Fürsorgeeinrichtungen) 120.— (davon Anteil Patientin oder Patient für Verpfle- gung Fr. 20.—)
20.2	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen (andere Garanten und Selbstzahler) 240.— (davon Anteil Patientin oder Patient für Verpfle- gung Fr. 20.—)
20.3	Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Fürstentum Liechtenstein (Krankenversicherer, Behörden, private Fürsorge- einrichtungen, übrige Garanten und Selbstzahler) 300.— (davon Anteil Patientin oder Patient für Verpfle- gung Fr. 20.—)
21	Geriatrische Klinik
21.1	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen (Krankenversicherer, Behörden und pri- vate Fürsorgeeinrichtungen) 175.— (davon Anteil Patientin oder Patient für Verpfle- gung Fr. 25.—)
21.2	Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen (andere Garanten und Selbstzahler) 200.— (davon Anteil Patientin oder Patient für Verpfle- gung Fr. 25.—)
21.3	Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Fürstentum Liechtenstein (Krankenversicherer, Behörden, private Fürsorge- einrichtungen, übrige Garanten und Selbstzahler) 250.— (davon Anteil Patientin oder Patient für Verpfle- gung Fr. 25.—)

Nr.

3 **Ambulante Patientinnen und Patienten**

31 **Ärztliche Leistungen** (inkl. histologische und zytologische Untersuchungen)

31.1 Krankenversicherer für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz gemäss TARMED zu dem massgebenden Taxpunktwert

31.2 Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler gemäss TARMED zum Taxpunktwert von Fr. 1.–

31.3 übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunktwert von Fr. 1.–

32 Laborleistungen Analysen-Liste mit Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung bzw. Tarife des Instituts für klinische Mikro-Biologie und Immunologie sowie des Instituts für klinische Chemie und Hämatologie

33 **Physiotherapeutische Leistungen**

33.1 Krankenversicherer für Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunktwert von Fr. –.86

33.2 Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunktwert von Fr. –.95

Nr.

- 33.3 übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看wert von Fr. –.95
- 34 **Ergotherapeutische Leistungen**
- 34.1 Krankenversicherer für Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看wert von Fr. 1.05
- 34.2 Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看wert von Fr. 1.10
- 34.3 übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看wert von Fr. 1.10

Nr.

35 Logopädische Leistungen

- 35.1 Krankenversicherer für Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看 von Fr. 1.–
- 35.2 Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看 von Fr. 1.–
- 35.3 übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看 von Fr. 1.–

36 Ernährungs-/Diabetesberatung

- 36.1 Krankenversicherer für Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看 von Fr. 1.–
- 36.2 Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看 von Fr. 1.–

Nr.

- 36.3 übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und dem Bundesamt für Militärversicherung zum Taxpunkt看rt von Fr. 1.–
- 37 **Arzneimittel**
- 37.1 Krankenversicherer für Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen Preise gemäss neuster gedruckter Fassung der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Sozialversicherung abzüglich 10 Prozent
- 37.2 Krankenversicherer für andere Personen sowie übrige Garanten und Selbstzahler Preise gemäss neuster gedruckter Fassung der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Sozialversicherung abzüglich 10 Prozent
- 37.3 übrige Sozialversicherer (UV, IV, MV, SUVA) für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz Preise gemäss neuster gedruckter Fassung der Spezialitätenliste des Bundesamtes für Sozialversicherung abzüglich 10 Prozent